Inkrafttreten

§ 9. Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Kantonsrat am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung in Kraft.

Zürich, den 3. Oktober 1949.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident: Kägi. Der Staatsschreiber: Dr. Aeppli.

Vorstehender Verordnung wird die Genehmigung erteilt.

Zürich, den 3. Oktober 1949.

Im Namen des Kantonsrates,
Der Präsident: Dr. Häberlin. Der Sekretär: E. Gugerli.

Verordnung

über die

Einteilung der Schulgemeinden in Beitragsklassen.

(Vom 3. Oktober 1949.)

In Ausführung des § 3 des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919, sowie des § 5 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. Juli 1949

verordnet der Regierungsrat:

§ 1. Die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer werden nach Beitragsklassen abgestuft, in welche die Schulgemeinden nach Maßgabe ihrer Steuerbelastung eingeteilt werden.

§ 2. Für die Einteilung der Primarschulgemeinden ist die Steuerbelastung der politischen Gemeinden, denen sie angehören, maßgebend.

Besteht eine Primarschulgemeinde aus mehreren politischen Gemeinden, so richtet sich die Einteilung nach den Steuerverhältnissen der mit Steuern am stärksten belasteten Gemeinde.

Der Einteilung der Sekundarschulgemeinden, die mehrere Primarschulgemeinden umfassen, wird das nach der Steuerkraft der zugehörigen politischen Gemeinden gewogene Mittel der Steueransätze zugrundegelegt.

§ 3. Den Maßstab für die Steuerbelastung bilden die ordentlichen und außerordentlichen Gemeindesteuern, letztere bis zum Höchstansatz von 40 % der einfachen Staatssteuer, sowie die Beiträge aus dem Finanzausgleich.

§ 4. Die Einteilung in Beitragsklassen erfolgt alljährlich durch die Erziehungsdirektion auf Grund der Steuerbelastung im Durchschnitt der vergangenen drei Jahre. Die Einteilung gilt hinsichtlich der Staatsbeiträge jeweils für das folgende Kalenderjahr, hinsichtlich der Staatsanteile an den Lehrerbesoldungen für das im folgenden Kalenderjahr beginnende Schuljahr.

Als Grundlage für die Einteilung dienen die Feststellungen der Direktion des Innern.

§ 5. Durch die Neueinteilung darf eine Gemeinde gegenüber dem Vorjahr höchstens um drei Beitragsklassen schlechter gestellt werden.

§ 6. Die Beitragsklasseneinteilung erfolgt nach folgender Skala:

Durchschnittl. Steuerbelastung %	Beitragsklasse
über 290	1
„ 280 bis 290	2
„ 270 „ 280	3
„ 260 „ 270	4
„ 250 „ 260	5
„ 240 „ 250	6
„ 230 „ 240	7
„ 220 „ 230	8

Durchschnittl. Steuerbelastung %	Beitragsklasse
„ 210 „ 220	9
„ 200 „ 210	10
„ 190 „ 200	11
„ 185 „ 190	12
„ 180 „ 185	13
„ 175 „ 180	14
„ 170 „ 175	15
170 und darunter	16

§ 7. Von den Leistungen für die Grundgehälter der Lehrer sollen gesamthaft der Staat 70 % und die Gemeinden 30 % aufbringen.

Wird dieses Verhältnis infolge steigender oder sinkender Gemeindesteueransätze verändert, so wird die in § 6 festgelegte Beitragsklassenskala nach oben oder unten verschoben, bis das Erfordernis von Absatz 1 erfüllt ist.

§ 8. Die staatlichen Leistungen an die Schulgemeinden stufen sich nach den Beitragsklassen in folgender Weise ab:

Beitrags-Klasse	Anteil am Grundgehalt nach § 5 des Lehrerbesoldungsgesetzes			Staatsbeitrag nach § 1 des Schulleistungsgesetzes	
	Primarlehrer Fr.	Sekundarlehrer Fr.	Arbeits-L. Fr.	lit. a, d, f, %	lit. b, c, e, g, h %
1	6690—8340	8040—9900	231—303	74	49
2	6510—8160	7830—9690		71	47
3	6330—7980	7620—9480		68	45
4	6150—7800	7410—9270		65	43
5	5970—7620	7200—9060	189—261	62	41
6	5790—7440	6990—8850		59	39
7	5610—7260	6780—8640		56	37
8	5430—7080	6570—8430		52	35
9	5250—6900	6360—8220	147—219	48	33
10	5070—6720	6150—8010		44	30
11	4890—6540	5940—7800		38	26
12	4710—6360	5730—7590		32	21
13	4530—6180	5520—7380	105—177	25	16,5
14	4350—6000	5310—7170		18	12
15	4170—5820	5100—6960		11	7,5
16	3990—5640	4890—6750		5	3.5

§ 9. In außerordentlichen Fällen kann durch Regierungsratsbeschluß der Staatsbeitrag an Schulhausbauten bis auf drei Viertel der notwendigen Baukosten erhöht werden.

Steuerschwachen Gemeinden, die mangels anderer Wohngelegenheit selber eine Lehrerwohnung beschaffen müssen, kann der Regierungsrat an die Kosten einen Beitrag bis zur Höhe von 30 % ausrichten.

§ 10. Der Beitragsklasseneinteilung für das Jahr 1949 werden in Abweichung von § 4 die ordentlichen Steuern im Durchschnitt der Jahre 1946/48 und die außerordentlichen Steuern im Durchschnitt der Jahre 1945/47 zugrundegelegt. Hinsichtlich der Leistungen des Staates an die Lehrerbesoldungen gilt diese Einteilung vom 1. Januar 1949 bis zum Ende des Schuljahres 1949/50.

§ 11. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung vom 27. Mai 1935 über die Ausführung des § 3 des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919 aufgehoben.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit ihrer Genehmigung durch den Kantonsrat rückwirkend auf den 1. Januar 1949 in Kraft.

Zürich, den 3. Oktober 1949.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident: Kägi. Der Staatsschreiber: Dr. Aeppli.

Vorstehender Verordnung wird die Genehmigung erteilt.

Zürich, den 3. Oktober 1949.

Im Namen des Kantonsrates,
Der Präsident: Dr. H. Häberlin. Der Sekretär: E. Gugerli.